

## **AKTUELLE INFORMATIONEN** **wegen der Auswirkungen der Corona-Pandemie**

### **Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus**

→ <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-03-19-steuerliche-Massnahmen.html>

#### **1. Herabsetzung von Vorauszahlungen**

→ [https://www.finanzverwaltung.nrw.de/sites/default/files/asset/document/2020-03-19\\_formularentwurf\\_final\\_1seite\\_kj.pdf](https://www.finanzverwaltung.nrw.de/sites/default/files/asset/document/2020-03-19_formularentwurf_final_1seite_kj.pdf)

Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Steuerpflichtigen können Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen-, Körperschaftsteuer sowie Gewerbesteuer stellen. Diese Anträge sollen plausibel begründet werden und von der Finanzverwaltung nicht deshalb abgelehnt werden, weil die entstandenen Schäden betragsmäßig momentan noch nicht exakt beziffert werden können. Eine Herabsetzung der Vorauszahlungen bis auf 0 EUR ist unter Umständen möglich.

#### **2. Stundung/Fristverlängerung**

→ [https://www.finanzverwaltung.nrw.de/sites/default/files/asset/document/2020-03-19\\_formularentwurf\\_final\\_1seite\\_kj.pdf](https://www.finanzverwaltung.nrw.de/sites/default/files/asset/document/2020-03-19_formularentwurf_final_1seite_kj.pdf)

Zusätzlich können direkt und wesentlich betroffene Steuerpflichtige bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern stellen. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen sollen keine strengen Anforderungen gestellt werden. Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann die Finanzverwaltung in der Regel verzichten.

Die Stundungsmöglichkeiten sollen insbesondere gelten für:

- Einkommensteuer
- Körperschaftsteuer
- Umsatzsteuer
- Gewerbesteuer

Anträge auf Stundung der Gewerbesteuer(vorauszahlungen) sind regelmäßig an die Städte und Gemeinden zu richten.

→[https://www.finanzverwaltung.nrw.de/sites/default/files/asset/document/frist\\_lsta\\_0.pdf](https://www.finanzverwaltung.nrw.de/sites/default/files/asset/document/frist_lsta_0.pdf)

Für die Lohnsteueranmeldungen für März 2020/1.Quartal 2020 kann eine zweimonatige Fristverlängerung und damit auch eine Stundung der Beiträge bis zum 10.06.2020 beantragt werden.

### **3. Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen**

Wird dem Finanzamt aufgrund Mitteilung des Vollstreckungsschuldners oder auf andere Weise bekannt, dass der Vollstreckungsschuldner unmittelbar und nicht unerheblich betroffen ist, soll bis zum 31. Dezember 2020 von Vollstreckungsmaßnahmen bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Steuern abgesehen werden.

### **4. Erstattung Umsatzsteuer 1/11 (Sondervorauszahlung)**

→[https://www.finanzverwaltung.nrw.de/sites/default/files/asset/document/anleitung\\_ust-svz.pdf](https://www.finanzverwaltung.nrw.de/sites/default/files/asset/document/anleitung_ust-svz.pdf)

Die Finanzämter in Nordrhein-Westfalen setzen auf Antrag die Sondervorauszahlungen für Dauerfristverlängerungen bei der Umsatzsteuer für krisenbetroffene Unternehmen bis auf 0 EUR herab. Die daraus resultierenden Guthaben können erstattet oder mit ausstehenden Steuerzahlungen verrechnet werden.

### **5. Sonderzahlungen an Arbeitnehmer**

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können ihren Beschäftigten nun Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von **1.500 Euro steuerfrei** auszahlen oder als Sachleistungen gewähren.

Erfasst werden Sonderleistungen, die die Beschäftigten zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 erhalten. Voraussetzung ist, dass die Beihilfen und Unterstützungen **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** geleistet werden. Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen. Andere Steuerbefreiungen und Bewertungserleichterungen bleiben hiervon unberührt. Die Beihilfen und Unterstützungen bleiben **auch** in der **Sozialversicherung beitragsfrei**.

Das BMF hat am 09.04.2020 hierzu ein entsprechendes BMF-Schreiben veröffentlicht.

## Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

→ <https://www.stuttgart.ihk24.de/blueprint/servlet/resource/blob/4745116/057acc5fffacef95e8d89246bd6be669/muster-stundung-data.docx>

Der Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen kündigt in seinem Rundschreiben die **erleichterte Stundungsmöglichkeit von Sozialversicherungsbeiträgen** durch die Einzugsstellen (= gesetzliche Krankenkassen) an. Von der Corona-Krise Betroffene sollen so unterstützt werden. Auf Antrag des Arbeitgebers können die Beiträge zunächst für die Monate März bis Mai 2020 gestundet werden. Stundungen sind längstens bis zum Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats Juni 2020 zu gewähren.

**Achtung:** Voraussetzung für den erleichterten Stundungszugang ist nach wie vor, dass die sofortige Einziehung der Beiträge ohne die Stundung trotz vorrangiger Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld, Fördermitteln und/oder Krediten mit erheblichen Härten für den Arbeitgeber verbunden wäre.

## Agentur für Arbeit - Kurzarbeitergeld

→ <https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

Ein auf Grund oder in Folge des Corona-Virus und/oder der damit verbundenen Sicherheitsmaßnahmen eingetretener Arbeitsausfall beruht im Regelfall auf einem unabwendbaren Ereignis oder auf wirtschaftlichen Gründen im Sinne des Paragraphen 96 Abs. 1 Nr. 1 SGB III. Ein Ausgleich des Arbeitsausfalls mit Hilfe des konjunkturellen KUG ist damit grundsätzlich möglich.

Wichtig ist, dass Betriebe und Unternehmen im Bedarfsfall bei ihrer zuständigen Agentur für Arbeit Kurzarbeit anzeigen.

Folgende grundsätzlichen Voraussetzungen sind zu erfüllen:

1. Erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall
  - Mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mehr als 10 Prozent haben.
2. Erfüllung der betrieblichen Voraussetzungen
  - Im Betrieb oder der Betriebsabteilung muss mindestens eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer beschäftigt sein.
3. Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen (d.h. Voraussetzungen bei Ihren Beschäftigten)
  - Fortsetzung einer versicherungspflichtigen (ungekündigten) Beschäftigung
  - Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung aus zwingenden Gründen oder im Anschluss an eine Ausbildung
4. Anzeige des Arbeitsausfalles bei der Arbeitsagentur am Betriebssitz

Kein Kurzarbeitergeld für Minijobber:

Arbeitgeber können KUG nur für die Arbeitnehmer beantragen, die auch versicherungspflichtig in der Arbeitslosenversicherung sind. Geringfügig Beschäftigte (450-Euro-Minijobber) sind versicherungsfrei in der Arbeitslosenversicherung, für sie kann daher nach wie vor kein KUG beantragt werden.

#### Zuschuss für betriebswirtschaftliche Beratung

→ <https://fms.bafa.de/BafaFrame/unternehmensberatung>

Corona-betroffene kleine und mittelständische Unternehmen können einen Antrag auf **Förderung betriebswirtschaftlicher Beratungen** stellen. Die betroffenen Unternehmen erhalten einen **Zuschuss in Höhe von 100 %, maximal jedoch 4.000 Euro**, der in Rechnung gestellten Beratungskosten. Der Zuschuss wird direkt auf das Konto des Beraters ausgezahlt.

Die betriebswirtschaftliche Beratung durch Steuerberater ist förderfähig.

#### NRW-Soforthilfen für Kleinunternehmen

Informationen → <https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020>

Antragsformular → <https://soforthilfe-corona.nrw.de/>

Um kleinen und mittleren Unternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Solo-Selbstständigen und Freiberuflern in der Corona-Krise zu helfen, hat die Bundesregierung Maßnahmen beschlossen, um diese Unternehmen durch direkte (steuerbare) Zuschüsse zu unterstützen.

#### Eckpunkte des Soforthilfe-Programms:

- Zuschüsse von
  - bis 9.000 Euro Einmalzahlung für 3 Monate für Solo-Selbständige und bei bis zu 5 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)
  - bis 15.000 Euro Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 10 Beschäftigte (Vollzeitäquivalente)
  - bis 25.000 Euro Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 50 Beschäftigte (Vollzeitäquivalente)
- Ziel: Zuschuss zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Antragsteller und zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen, durch laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten usw. (auch komplementär zu den Länderprogrammen)

- Voraussetzung ist, dass die wirtschaftliche Tätigkeit durch die Corona-Krise wesentlich beeinträchtigt ist, da entweder:
  - a) mehr als die Hälfte der Aufträge aus der Zeit vor dem 1. März durch die Corona-Krise weggefallen sind oder
  - b) die Umsätze gegenüber dem Vorjahresmonat mehr als halbiert sind (Gründungen: Vormonat) oder
  - c) die Umsatzerzielungsmöglichkeiten durch eine behördliche Auflage im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie massiv eingeschränkt wurden oder
  - d) die vorhandenen Mittel nicht ausreichen, um die kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen des Unternehmens zu erfüllen (z. B. Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten)
- Der Antragsteller muss versichern, dass der Finanzierungsengpass nicht bereits vor dem 1. März bestanden hat. Der Antragsteller muss zusätzlich erklären, dass es sich bei dem Unternehmen zum Stichtag 31. Dezember 2019 nicht um ein "Unternehmen in Schwierigkeiten" handelte.
- Antragstellung: ausschließlich elektronisch
- Der Zuschuss ist eine steuerbare und steuerpflichtige Einnahme.
- Eine Überkompensation ist zurückzuzahlen. Im Rahmen der Steuerveranlagung für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer für 2020 wird seine Berechtigung überprüft werden.

## Land Nordrhein-Westfalen - Informationen und Ansprechpartner für Unternehmen

→ <https://www.wirtschaft.nrw/coronavirus-informationen-ansprechpartner>

Unter dem o.a. Link sind folgende Informationen zusammengestellt:

- ☺ **Liquiditätssicherung (Finanzierung)**
- ☺ **Liquiditätssicherung (steuerliche Maßnahmen)**
- ☺ **Kurzarbeitergeld**
- ☺ **Entschädigung für Personalkosten bei von Quarantäne betroffenen Beschäftigten**
- ☺ **Überblick über diverse Informations- und Unterstützungsmöglichkeiten der Partner in Nordrhein-Westfalen**
- ☺ **Finanzierung von Investitionen und Innovationen**

Land Nordrhein-Westfalen - wichtige Kontakte und Ansprechpartner:

- Wirtschaftsministerium: **0211 61772-555 (täglich, auch am Wochenende, 8–18 Uhr)**
- Land Nordrhein-Westfalen Coronavirus Bürgertelefon: **0211 9119-1001 (Mo–Fr, 7–20 Uhr / Sa–So, 10–18 Uhr)**

## Finanzierung - Handlungsempfehlungen sowie konkrete Fördermöglichkeiten

**Wichtig:** Bei notwendigen Überbrückungsfinanzierungen sollte zeitnah das Gespräch mit der Hausbank gesucht werden, denn die Vergabe von Bürgschaften, Haftungsfreistellungen und günstigen Krediten erfordert regelmäßig die Begleitung durch eine Hausbank.

### **NRW.Bank**

→ <https://www.nrwbank.de/de/corporate/presse/corona-hilfe-nrwbank.html>

### **NRW.BANK.Universalkredit**

– bis zum 31.12.2020 befristetes Angebot von zusätzlichen Programmvarianten –

- **Antrag im Hausbankenverfahren**, binden Sie bitte frühzeitig Ihre Hausbank mit ein!
- Hilfe bei Liquiditätsengpässen, Finanzierung von Betriebsmitteln
- Für mittelständische Unternehmen und Freiberufler
- Haftungsfreistellung zugunsten der Hausbank – **ab sofort temporär für die Dauer der Krise neben der bestehenden 50%igen auch eine 80%ige Risikoübernahme. Der bisher hierfür notwendige Mindestkreditbetrag wird ausgesetzt.**
- **Zur Überbrückung des Liquiditätsbedarfs werden folgende ergänzende Laufzeitvarianten eingeführt:**
  - endfällige Darlehen mit 2 und 4 Jahren Laufzeit
  - Ratendarlehen mit 3, 4 und 5 Jahren Laufzeit mit der optionalen Möglichkeit von 1 oder 2 tilgungsfreien Jahren

### **Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen**

→ <https://www.bb-nrw.de/de/aktuelles/news/detail/Buergschaftsbank-und-NRW.BANK-helfen-Unternehmen-bei-Finanzierungsbedarf-durch-die-Corona-Krise/>

#### Konkrete FÖRDERMÖGLICHKEITEN

- bis zu T€ 75 stille Beteiligung (Mikromezzaninfonds) zur Liquiditätsfinanzierung (direkte Beantragung durch Unternehmen über kbg-nrw.de)
- bis zu T€ 2.500 Ausfallbürgschaft zur Besicherung von Krediten bei Hausbanken
  - Anträge **ausschließlich über die Hausbank**, Kredite bis
    - T€ 250 im Expressverfahren (Entscheidung in 3 Tagen nach Antragseingang)
    - T€ 500 im Umlaufverfahren (Entscheidung in 3 Tagen nach Vorlage aller Unterlagen)
- Anfrage vom Unternehmen direkt über [ermoeglicher.de](http://ermoeglicher.de) für Kredite bis € 3,125 Mio.
- hälftiges Bearbeitungsentgelt für Corona-bedingte Liquiditätsfinanzierungen
- kostenlose Finanzierungsberatung unter 02131 5107-200

## KfW.NRW

→ <https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

- + KfW-Schnellkredit für Unternehmen mit mehr als 10 Mitarbeitern

---

- + KfW-Kredit für Unternehmen, die länger als 5 Jahre am Markt sind

---

- + KfW-Kredit für junge Unternehmen, die weniger als 5 Jahre am Markt sind

---

- + KfW-Konsortialfinanzierung ab 25 Mio. Euro

---

- + Weitere Unterstützung für Unternehmen von Bund und Ländern

### **KfW-Schnellkredite für den Mittelstand**

Die KfW-Schnellkredite für den Mittelstand umfassen im Kern folgende Maßnahmen:

Unter der Voraussetzung, dass ein mittelständisches Unternehmen im Jahr 2019 oder im Durchschnitt der letzten drei Jahre einen Gewinn ausgewiesen hat, soll ein „**Sofortkredit**“ mit folgenden Eckpunkten gewährt werden:

- Der Schnellkredit steht mittelständischen Unternehmen mit **mehr als 10 Beschäftigten** zur Verfügung, die mindestens seit 1. Januar 2019 am Markt aktiv gewesen sind.
- Das **Kreditvolumen** pro Unternehmen beträgt **bis 25 % des Jahresumsatzes 2019**, maximal 800.000 Euro für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl über 50 Mitarbeitern, maximal 500.000 Euro für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl von bis zu 50.
- Das Unternehmen darf zum 31. Dezember 2019 **nicht in Schwierigkeiten** gewesen sein und muss zu diesem Zeitpunkt **geordnete wirtschaftliche Verhältnisse** aufweisen.
- **Zinssatz** in Höhe von aktuell **3%** mit Laufzeit 10 Jahre.
- Auf Wunsch bis zu 2 tilgungsfreie Jahre zu Beginn, um die kurzfristige Belastung zu senken.
- Die **Bank** erhält eine **Haftungsfreistellung** in Höhe von 100% durch die KfW, abgesichert durch eine Garantie des Bundes.
- Die Kreditbewilligung erfolgt **ohne weitere Kreditrisikoprüfung** durch die Bank oder die KfW. Hierdurch kann der Kredit schnell bewilligt werden.

Die EU-Kommission hat das Programm am 11.04.2020 genehmigt. Der KfW-Schnellkredit startet am 15.04.2020.

**Ministerium für Kultur und Wissenschaft in NRW - Soforthilfe für freischaffende Künstlerinnen und Künstler**

→[https://www.mkw.nrw/Informationen\\_Corona-Virus](https://www.mkw.nrw/Informationen_Corona-Virus)

Freischaffende, professionelle Künstlerinnen und Künstler, die durch die Absage von Engagements in finanzielle Engpässe geraten können eine existenzsichernde Einmalzahlung in Höhe von bis zu 2.000 Euro erhalten. Die Soforthilfe kann mittels eines einfachen Formulars bei den zuständigen Bezirksregierungen beantragt werden. Die Mittel müssen später nicht zurückgezahlt werden.

**Landschaftsverbände - Unterstützung für von Quarantäne betroffene Betriebe**

→[https://www.lvr.de/de/nav\\_main/metanavigation\\_5/nav\\_meta/service/inhaltsseite\\_114.jsp](https://www.lvr.de/de/nav_main/metanavigation_5/nav_meta/service/inhaltsseite_114.jsp)

→<https://www.corona-infos.lwl.org/de/haeufig-gestellte-fragen/>

Sollte wegen des Corona-Virus eine Quarantäne ausgesprochen werden, kann eine Entschädigung für betroffene Beschäftigte (Personalkosten) beantragt werden. Zuständig in Nordrhein-Westfalen sind der Landschaftsverband Rheinland (Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf) und der Landschaftsverband Westfalen Lippe (Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster). Insbesondere auf der Seite des Landschaftsverbandes Rheinland finden Sie umfangreiche Informationen zu Tätigkeitsverbot und Entschädigung.